

Sachgebiet		Sachbearbeiter	
Bürgermeisteramt		Geschäftsleiter Herr Eiberger	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	11.05.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Erlass einer Geschäftsordnung für den Stadtrat			

Sachverhalt:

Im Vorfeld wurden verschiedene Anträge und Anregungen aus den Fraktionen bzw. des ersten Bürgermeisters (EBM). Über verschiedene Punkte bestand Einvernehmen, weshalb wir diese zu einem Sammelbeschluss zusammenfassen:

Die Fraktion Grüne/SPD hatte beantragt:

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

Ergänzung zum Abschnitt 3 (E-Mail-Adresse): E-Mail-Adressen, die vom Arbeitgeber bereit gestellt werden oder die von weiteren Personen genutzt werden, sind nicht zulässig.

In der Begründung wird auf die nötige Vertraulichkeit und den Datenschutz hingewiesen, die u.a. durch eine ausschließlich privat genutzte, persönliche E-Mailadresse mit erreicht werden kann.

Verwaltungsseits wird diese Klarstellung grundsätzlich befürwortet, da Stadtratsmitglieder auch vertrauliche bzw. nichtöffentliche Informationen erhalten (können) und diese sicherstellen müssen, dass unbefugte Dritte dazu keinen Zugang haben bzw. der Datenschutz gewährleistet bleibt.

Die Fraktionen Bürgerbündnis und CSU hatten vorgeschlagen:

§ 15 Weitere Stellvertretung:

Nachdem der Stadtrat entsprechend der Maßgabe des Art. 39 Abs. 1 S. 2 GO die weiteren Stellvertreter bestimmt hat ist dies auch in der Geschäftsordnung (GeschO) niederzulegen. Es wurde vorgeschlagen, dass die Vorsitzenden der beiden größten Fraktionen nach Ihrer Größe die beiden weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters stellen (3. Und 4. Bürgermeister) sollen. Danach soll im Verhinderungsfalle das jeweils älteste Stadtratsmitglied vertreten.

Die CSU-Fraktion hatte beantragt:

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Vorberatende Ausschüsse:

Ergänzung des Personalausschusses, der in Personalangelegenheiten berät.

§ 23 Abs. 2 Einberufung:

...sie beginnen regelmäßig um 18.00 Uhr und enden regelmäßig spätestens um 22.00 Uhr....

§ 27 Abs. 2 Eröffnung der Sitzung:

Dass das nö-Protokoll grundsätzlich vorher im Ratsinformationssystem eingestellt ist.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderung bzw. Neufassung der Geschäftsordnung in den n.g. Punkten und beauftragt die Verwaltung das Erforderliche zu veranlassen:

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien der GO wird wie folgt ergänzt im Abschnitt 3:

E-Mail-Adressen, die vom Arbeitgeber bereitgestellt werden oder die von weiteren Personen genutzt werden, sind nicht zulässig.

§ 15 Abs. 2 Stellvertretung:

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten und des zweiten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 S. 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:

- Den/die Vorsitzende(n) der größten Fraktion (3. Bürgermeister(in)),
- Den/die Vorsitzende(n) der zweitgrößten Fraktion (4. Bürgermeister(in)),

bei deren Verhinderung die übrigen Stadtratsmitglieder in der Reihenfolge.

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Vorberatende Ausschüsse:

Ergänzung des Personalausschusses, der in Personalangelegenheiten berät.

§ 23 Abs. 2 Einberufung:

...sie beginnen regelmäßig um 18.00 Uhr und enden regelmäßig spätestens um 22.00 Uhr....

§ 27 Abs. 2 Eröffnung der Sitzung:

Dass das nö-Protokoll grundsätzlich vorher im Ratsinformationssystem eingestellt ist.